



Hygienekonzept unter Pandemiebedingungen

1. Voraussetzungen für die Betreuung

Für die Kindertageseinrichtungen besteht ein Zutritts- und Teilnahmeverbot für

1. Personen, die einer Absonderungspflicht im Zusammenhang mit dem Corona Virus unterliegen.
2. Personen, die sich nach einem positiven Test nach Maßgabe der Corona-Verordnung einem PCR –Test zu unterziehen haben.
3. Personen, die typische Symptome einer Infektion mit dem Corona Virus, namentlich Atemnot, neu auftretender Husten, Fieber, Geruchs- oder Geschmacksverlust, aufweisen.
4. Kinder, solange sie die nach § 5 Absatz 2 Satz 1 Corona – Verordnung Absonderung bestehende einmalige Testpflicht nicht erfüllen, längstens für die Dauer von 10 Tagen.
5. Reise- oder sonstige Rückkehrer aus einem Risikogebiet sind.

Wir achten in allen Einrichtungen auf die og. Kriterien und weisen die Eltern regelmäßig darauf hin.

Hierzu hängen im Eingangsbereich der Einrichtungen die Handreichung des Landesgesundheitsamts zum Umgang mit Krankheits- und Erkältungssymptomen aus.

Für das in der Kindertageseinrichtung tätige Personal besteht ein Zutritts- und Teilnahmeverbot für

1. Personen, die nicht geimpft, genesen oder getestet sind.
2. Personen, sofern sie sich nicht an jedem Tag der Präsenz in der Einrichtung
 - a) Einem Schnelltest im Sinne von § 1 Nummer 3 Corona VO Absonderung oder einem PCR – Test im Sinne von § 1 Nummer 2 CoronaVO Absonderung unterziehen. Der Test ist in der Einrichtung durchzuführen und von einer volljährigen Person, die bei der Gemeinde arbeitet, zu überwachen.
 - b) Einem Testnachweis im Sinne des § 5 Absatz 4 Nummer 3 CoronaVO vorlegt, dessen zugrundliegende Testung im Falle eines Antigen-Schnelltest maximal 24 Stunden, im Falle eines PCR – Tests maximal 48 Stunden zurückliegen darf, sowie

3. Personen, die nicht in den Einrichtungen betreut werden und nicht zum Personal im Sinne der Nummer 5 gehören und die weder einen Testnachweis im Sinne von § 5 Absatz 4 CoronaVO noch einen Impf- oder Genesenennachweis im Sinne von § 4 Absatz 2 CoronaVO vorlegen, wobei die dem Testnachweis zugrundeliegende Testung im Falle eines Antigen-Schnelltests, maximal 24 Stunden, im Falle eines PCR-Tests maximal 48 Stunden zurückliegen darf.

1. Hygienemaßnahmen

- Zur besseren Nachverfolgung von Infektionsketten dokumentieren wir täglich die Anwesenheit der Kinder und des Personals mit namentlicher Erfassung der Kinder und Betreuungspersonals je Gruppe und ggfs. die Kontaktdaten von Betriebsfremden.
- **Abstandsgebot:** Wir halten mindestens 1,50m Abstand zueinander und zu den Eltern und verzichten auf Händeschütteln.
- Aus entwicklungspsychologischen Gründen wird zwischen Kindern und Erziehern kein Abstandsgebot eingehalten. Deshalb achten wir hier umso mehr auf die folgend dargestellten Maßnahmen:
- **Händehygiene:** regelmäßiges und gründliches Händewaschen, z.B. nach dem Ankommen im Kindergarten, vor dem Essen, nach dem Naseputzen, nach dem Gang auf die Toilette usw.
- Wir achten darauf, dass Seife und Einmalpapierhandtücher ausreichend zur Verfügung stehen und regelmäßig aufgefüllt werden.
- **Desinfektion:** Die Türgriffe und alle Flächen (Tischoberflächen, im Krippenbereich auch Fußböden) werden vor dem Verlassen des Kindergartens desinfiziert, ggfs. auch mehrmals täglich. Alle Erzieher achten auf die Einhaltung allgemein bestehenden Hygienemaßnahmen und desinfizieren mehrmals täglich ihre Hände. Alle Personen desinfizieren die Hände beim Betreten der Einrichtung.
- **Husten- und Niesetikette:** Husten und niesen immer in die Armbeuge und dabei abgewandt von anderen Personen.
- Die Hygieneregeln werden regelmäßig mit den Kindern besprochen und altersentsprechend eingeübt.
- **Mund- und Nasenschutz:** Für das Personal des Kindergartens besteht keine generelle Mundschutzpflicht. Betreten Eltern oder andere Personen in Ausnahmesituationen die Einrichtung besteht Mundschutzpflicht. Wenn die 1,50m Abstand nicht sichergestellt werden können, ist eine Mund- Nasen- Bedeckung auch durch das Personal zu tragen.
- **Ausnahmeregelung für den Zugang in die Einrichtung durch die Eltern gilt bei:** Eingewöhnung im Kindergarten, Krippenkinder und Gespräche nach Terminvereinbarung. Hierbei gilt die 3G – Regelung.
- **Krankheitszeichen:** Zeigt das Kind Krankheitssymptome (z.B. Fieber, trockener Husten, Atemprobleme, Erkältungssymptome, usw.) muss es

in jedem Fall zu Hause bleiben. Wenn Kinder krank in die Einrichtung gebracht werden, oder während der Betreuungszeiten erkranken, veranlasst die Einrichtung die Abholung des Kindes. Des Weiteren gelten die allgemeinen Vorgaben des Landesgesundheitsamtes Baden – Württemberg in der jeweils gültigen Fassung.

2. Raumhygiene

- **Regelmäßiges Lüften** (nach CO 2 Ampel)
- **Dabei möglichst Stoßlüftung**

3. Essen in Kita und Krippe

- Kein Austausch von mitgebrachten Essen
- Keine Selbstbedienung bei der Ausgabe von Obst, Müsli, Joghurt und / oder ähnliches
- Durchgebackene Geburtstagskuchen dürfen mitgebracht und durch das pädagogische Personal ausgeteilt werden
- Pädagogisches Kochen nur mit durchgegartem Lebensmitteln
- Zwischenreinigung und Desinfektion der Tische nach Beendigung der Mahlzeit
- Keine Selbstbedienung bei Besteck
- Kein eigenständiges Schöpfen in Tischgemeinschaften

Heißes Waschen von Geschirr und Wäsche in Spül- bzw. Waschmaschine (mindestens 60 Grad). Wir achten darauf, dass Trinkgläser, Besteck und Essgeschirr immer nur von einer Person benutzt werden.

4. Sanitärbereich

Die gängigen Hygieneregeln beim Wickeln und Toilettengang werden sorgfältig umgesetzt.

5. Zutritt durch Betriebsfremde

Der Zutritt durch Betriebsfremde (Handwerken, Lieferdienste, ect.) ist soweit wie möglich zu reduzieren. Entsprechende Personen sind vorab über notwendige Verhaltensregeln (tragen einer medizinischen Maske) zu informieren. Ein Kontakt zu den Kindern ist zu vermeiden. Bei Kontakt mit den Beschäftigten ist der geforderte Mindestabstand einzuhalten. Sollten sich dennoch Betriebsfremde aufhalten müssen, ist dies beim jeweiligen Tag zu dokumentieren.

Bei Elternabenden und Elternbeiratssitzungen achten wir auf den Mindestabstand und die gängigen Verhaltensregeln (Tragen einer medizinischen Maske und Desinfektion). Zudem gilt hier die 3G – Regelung.

Die Eltern tragen beim Bringen und Abholen der Kinder, sowie beim Kontakt mit dem pädagogischen Personal eine medizinische Maske. Zwischen den Eltern und den pädagogischen Beschäftigten ist der Mindestabstand von 1,50m einzuhalten. Diese Pflicht bezieht sich auch auf die Wege zu den Einrichtungen, sowie in den Gärten und den Eingangsbereichen.

6. Feste und Feiern

Um weitere Infektionen zu vermeiden halten wir uns bei der Durchführung von Festen und Feiern in unseren Einrichtungen an den jeweils aktuellen Stand der Infektionszahlen und den Vorgaben der zuständigen Behörden.

Salem, 16.12.2021

Manfred Härle
Bürgermeister